



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Thomas Huber, Josef Zellmeier, Martin Bachhuber, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Harald Kühn, Dr. Stephan Oetzinger, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Dr. Ludwig Spaenle, Sylvia Stierstorfer, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter und Fraktion (CSU),**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Eisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Gabriele Triebel, Anna Schwamberger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes zur Bewältigung der Coronapandemie

A) Problem

Seit März 2020 haben die Einrichtungen der Erwachsenenbildung erheblich mit den Beschränkungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie zu kämpfen. Im Laufe des Jahres wurde der Präsenzbetrieb im Wege der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung teilweise komplett untersagt, mindestens jedoch stark eingeschränkt. Aufgrund des unterschiedlichen Digitalisierungsgrades der Einrichtungen, der unterschiedlichen Akzeptanz der Onlineangebote, dem unterschiedlichen Grad, in dem von Ausnahmen zur Betriebsuntersagung profitiert werden konnte, aber auch der nicht immer vorhandenen Räumlichkeiten, um die Anforderungen der Hygienevorgaben zu erfüllen, kamen die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus über das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) institutionell geförderten Einrichtungen sehr unterschiedlich durch diese sehr herausfordernde Zeit.

Aufgrund dessen wird aus der Statistik des Jahres 2020, die gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG die Grundlage der Förderung im Jahr 2022 darstellt, voraussichtlich nicht die grundsätzlich zu erwartende Verteilung der Mittel auf die Förderempfänger abzuleiten sein. Würde man die Statistik des Jahres 2020 zugrunde legen, so käme es zu erheblichen Verwerfungen und einer übermäßigen Belastung der Einrichtungen, die die Beschränkungen unverschuldet weniger gut als andere kompensieren konnten. Damit hätten diese Einrichtungen nicht nur mit einer schlechteren Einnahmesituation im

Jahr 2020 zu kämpfen, sondern würden auch 2022 noch erhebliche Verluste bei der institutionellen Förderung erleiden. Dies würde zu einer unverhältnismäßigen Doppelbelastung führen.

B) Lösung

Dieser doppelten Belastung soll vorgebeugt werden, indem in coronabedingter Ausnahme zu Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG für die institutionelle Förderung des Jahres 2022 nicht auf die Statistik des Jahres 2020 zurückgegriffen, sondern nochmals – wie schon für die institutionelle Förderung des Jahres 2021 – auf die Statistik 2019 Bezug genommen wird. Dieses Vorgehen wurde bereits im Landesbeirat für Erwachsenenbildung diskutiert. Von den geförderten Landesorganisationen und Trägern wurde diese Lösung einvernehmlich begrüßt.

C) Alternativen

Eine Lösung im Verwaltungsvollzug ist nicht möglich.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes zur Bewältigung der Coronapandemie

§ 1

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Übergangsbestimmung, Verordnungsermächtigung

Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind für die Bemessung der staatlichen Zuwendungen für die institutionelle Förderung an die einzelnen Förderempfänger im Haushaltsjahr 2022 die im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden maßgeblich.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 14a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Um coronabedingte Verwerfungen bei der Ausreichung der Fördermittel an die Förderempfänger zu vermeiden, wird für das Haushaltsjahr 2022 nicht auf das an sich in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG vorgesehene vorletzte Kalenderjahr 2020, sondern auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt. Das Jahr 2020 würde als Bezugsjahr zu Verwerfungen führen, da in diesem Jahr aus Gründen des Infektionsschutzes der Betrieb der Einrichtungen der Erwachsenenbildung erheblich beschränkt oder untersagt werden musste.